

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(41. Tagung, Genf, 23. – 27. Januar 2023)  
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere  
Änderungsvorschläge**

## **Alternative Antriebssysteme/Brennstoffe in der Binnenschifffahrt: Ermittlung der notwendigen Anpassungen im ADN**

**Eingereicht von der Europäischen Binnenschifffahrts-Union (EBU) und  
der Europäischen Schifferorganisation (ESO) \*, \*\***

### **Einleitung**

1. Um die Umwelt- und Klimaschutzziele der Europäischen Union sowie die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen zu erreichen, wird die Binnenschifffahrt in naher Zukunft verstärkt auf alternative Antriebe und alternative Brennstoffe umsteigen müssen. Derzeit wird an verschiedenen Technologien geforscht. Beispiele sind der Brennstoffzellenantrieb mit Wasserstoff, Methanol, der diesel-elektrische oder der rein elektrische Antrieb. Welche Technologie sich am Ende auf dem Markt durchsetzen wird, ist noch nicht absehbar. Dennoch sind bereits heute Entwicklungen zu beobachten, die zeigen, dass in der Binnenschifffahrt eine große Bereitschaft besteht, in die Modernisierung der Flotte zu investieren.

2. EBU/ESO sind der Meinung, dass sich der ADN-Sicherheitsausschuss zu gegebener Zeit mit der Frage befassen muss, welche Vorschriften im ADN angepasst werden müssen, damit die Sicherheit der Gefahrgutbeförderung auf den Binnenwasserstraßen auch in Zukunft gewährleistet ist. Diese Frage wurde auf der vierzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses erörtert und EBU/ESO wurden gebeten, einen Vorschlag zu unterbreiten. Dieser Vorschlag wurde mit Unterstützung der Gruppe der Empfohlenen Klassifikationsgesellschaften ausgearbeitet.

---

\* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/9.

\*\* (A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76.

3. Auf der sechsdreißigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im Januar 2020 wurde dieses Thema bereits behandelt. In Absatz 11 des Protokolls über diese Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/74) heißt es:

„Nach der Diskussion über den Einsatz alternativer Antriebstechnologien auf Schiffen für die Beförderung gefährlicher Güter kam der Sicherheitsausschuss zu dem Schluss, dass die Schiffe unabhängig von der Art der beförderten Güter und des verwendeten Antriebssystems das gleiche Sicherheitsniveau gewährleisten sollten. Ferner wurde festgestellt, dass das erforderliche Sicherheitsniveau durch die Aufnahme von Verweisen auf die entsprechenden ES-TRIN-Bestimmungen in das ADN erreicht werden kann. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die einschlägigen Bestimmungen des ES-TRIN oder eines anderen geeigneten Standards in russischer Sprache verfügbar sein sollten.“

4. Die Nutzung von Brennstoffen mit niedrigem Flammpunkt wird in Unterabschnitt 7.X.3.31.1 erwähnt, aber der vorliegende Wortlaut bezieht sich nur auf Anlage 8 Abschnitt 1 des ES-TRIN. Dieser Abschnitt bezog sich zum Zeitpunkt der Aufnahme in das ADN auf verflüssigtes Erdgas (LNG). Der Europäische Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) entwickelt die Anlage 8 jedoch weiter, um auch andere alternative Brennstoffe wie Wasserstoff und Methanol einzubeziehen. Die Anforderungen für Brennstoffzellen sind bereits fertiggestellt, die Anforderungen für die Speicherung von Wasserstoff fast abgeschlossen und die Anforderungen für die Speicherung von Methanol bereits angenommen.

## Vorschlag

5. Unter Berücksichtigung der bisherigen Überlegungen des ADN-Sicherheitsausschusses schlugen EBU/ESO daher vor, folgende zwei Optionen für eine Änderung des ADN zu prüfen. Die EBU/ESO bevorzugen Option 2.

### Option 1

Den Unterabschnitt 7.1.3.31 und den Absatz 7.2.3.31.1 aus der dem ADN beigefügten Verordnung streichen.

Begründung:

Die technischen Anforderungen für Antriebs- und Hilfssysteme sind nicht im ADN, sondern im ES-TRIN und in nationalen Vorschriften enthalten. Die Aufnahme dieser Vorschriften in das ADN erscheint nicht sinnvoll.

### Option 2

Den Unterabschnitt 7.1.3.31 und den Absatz 7.2.3.31.1 wie folgt ändern:

Zweiter Spiegelstrich:

- „Antriebs- und Hilfssysteme, die den Anforderungen des Kapitels 30 und der Anlage 8 des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.“

Begründung:

Dieser Vorschlag sieht die Streichung des Verweises auf Anlage 8 Abschnitt 1 des ES-TRIN vor. In der derzeitigen Ausgabe des ES-TRIN (2021/1) bezieht sich Abschnitt 1 auf verflüssigtes Erdgas (LNG). Der CESNI-Ausschuss arbeitet jedoch an einer Aktualisierung der Anlage 8, um auch andere Brennstoffe mit niedrigem Flammpunkt wie Methanol und Wasserstoff zuzulassen. Dies wird zu einer Umnummerierung der Anlage 8 führen, wodurch der Verweis auf Abschnitt 1 überflüssig wird.

\*\*\*